Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1908

1 (2.1.1908)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Musgegeben

Sarlsrube, ben 2. Januar

1908.

Inhalt.

Landesherrliche Entfoliefungen.

Befanntmachung Des Großherzoglichen Ministeriums Der Juftig, Des Kultus und Unterrichts: Die religibse Unterweisung ber tatholischen göglinge an ben Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Berordnungen und Befanntmachungen des Großbergoglichen Oberfdulrate: Die außerordentliche Abgongsprfifung am Lehrerseminar Meersburg für 1908 betreffend. — Die Abhaltung von Spielfurfen betreffend.

Dienftnachrichten. 2001 C. mau angerall and alleden SI 28 nod milmemmiffelb.

Dienfterledigung.

Todebfälle.

h Duid

Landesherrliche Entichließungen.

rogorzoglidges Mininepus der Juhiz, des Raltus und Unterrich

Seine Königliche Sobeit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, ben nachgenannten Bersonen die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Unnahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Orden und Ehrenzeichen zu erteilen und zwar:

dem Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherrn von Dusch für das Großfreuz des Königlichen Berdienstordens der Bayerischen Krone und dem Hauptlehrer Friedrich Pforz in Umfirch für das Königlich Rumänische Berdiensttreuz 1. Klasse.

Seine Rönigliche Soheit der Großherzog haben unter bem 7. Dezember v. 3. gnabigft geruht,

in gleicher Gigenschaft zu verfegen :

Realgymnasium in Mannheim und

den Professor Dr. Julius Bopp an der Oberrealschule in Mannheim an die Oberrealschule in Freiburg;

1

nachgenannte Lehramtspraftitanten zu Profefforen zu ernennen und gmar:

ben Lehramtspraktikanten Hermann Klaiber von Heidelberg an der Oberrealschule in Mannbeim und

ben Lehramtspraftifanten Dr. Abolf Gerhard von Konftang am Gymnafium in Tauberbischofsheim.

Großherzoglichen Oberschulrats.

11.

Befanntmachung des Großh. Ministeriums ber Juftig, des Rultus und Unterrichts.

Die religioje Unterweisung ber fatholischen Boglinge an ben Lehrerbildungsanftalten betreffend.

Nachstehende, von dem Erzbischöflichen Ordinariat erlassene Berordnung, betreffend die religiöse Unterweisung der katholischen Zöglinge an den Lehrerbildungsanstalten, wird auf Grund der Bestimmungen der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Bereine im Staat betreffend, zur Nachachtung bekannt gegeben.

Rarlaruhe, ben 10. Dezember 1907.

Großherzogliches Ministerium ber Justig, bes Kultus und Unterrichts. von Dusch.

Erb.

Die religiöse Unterweisung der tatholischen Zöglinge an den Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Infolge der Neuorganisation der Lehrerbildungsanstalten geben wir folgende Berordnung für die religiöse Unterweisung der katholischen Zöglinge der genannten Anstalten, welche vom nächsten Schuljahr an im Herbste 1907 beziehungsweise im Frühjahr 1908 an allen Lehrersbildungsanstalten zu befolgen und bei den Prüfungen der Lehrlurse und bei der Lehrerskandidatenprüfung zugrunde zu legen ist:

Der Zweck der religiösen Unterweisung an den Lehrerbildungsanstalten ist die Erweiterung und Vertiefung der religiösen Kenntnisse in einem dem allgemeinen Bildungsgrade der Zöglinge entsprechenden Maße und die Erlangung der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule und in den entsprechenden unteren Klassen der Mittelschulen, sowie die Befestigung und Pflege des christlichen Lebens der Zöglinge nach den Grundsähen des Glaubens und nach den Vorschriften der Kirche.

Die Mittel zur Erreichung Dieses 3wedes find: Der fittlich-religiose Unterricht und Die sittlich-religiose Gewöhnung (Ubung).

1 Der fittlichereligioje Unterricht.

In den zwei erften Rurfen ift bas Sauptziel: Grundliche Ginpragung der im Religions= unterrichte ber Bolfeschule zu behandelnden Lehrstoffe.

In ben brei folgenden Rurfen ift bas Sauptziel: Tiefere Begrundung ber Lehrfate ber Dogmatif und ber Moral und überfichtliche Behandlung ber Schriftfunde, ber Beichichte und ber Liturgie ber Rirche.

Im fechsten Rurse ift bas Sauptziel: Wiederholung und Busammenfaffung ber wichtigften Abschnitte aus ber firchlichen Lehre, Geschichte und Liturgie und Anleitung für die Erteilung bes Religionsunterrichtes.

Darnach geftaltet fich die Berteilung ber Lehrstoffe in folgender Beife:

1. Rure (wöchentlich 3 Stunden).

- Biblifche Geschichte: Bieberholung ber Geschichten des alten Teftaments unter Beigiehung ber mit lateinischen Lettern gebruckten Rummern und ichulgemäße Erklärung, Auslegung und Unwendung berjelben nach dem Kommentar gur biblifchen Geschichte von Dr. Rnecht.
- Biblifche Geographie und Topographie und biblifche Altertumer, lettere im Anschluß an die Rummern 39 bis 42, nach Dr. Brull, Bibelfunde. (Wöchentlich 2 Stunden.)
- Ratechismus: Das II. und III. Hauptstud bes mittleren Diogefankatechismus mit Auslaffung ber Lehre von ben Saframenten ber Firmung, ber Buge, bes Altars und ber Ghe und vom Bebet. Erlauterung bes fatechetischen Lehrstoffes burch fteten Sinweis auf die Lehrstücke und Tatsachen ber biblischen Geschichte. cf. Kontordang bes Rommentars zur biblifchen Geschichte. (Wöchentlich 1 Stunde.)
- Rirchenlied und Rirchenjahr: Rady ben Beiten bes Rirchenjahres werden aus bem Diogefangesangbuch Magnifitat etwa die Nummern: 49, 50, 52, 53, 77, 79, 80, 83, 88, 104, 112 behandelt und jeweils die den betreffenden Liedern gugrunde liegenden 3been der Festzeiten oder der Feste bargestellt. Gelegentliche Bemerkungen über Entstehung und Berfaffer ber Lieber.

II. Rurs (wöchentlich 3 Stunden).

- Biblifche Geschichte: Bieberholung ber Geschichten bes neuen Teftamentes unter Beigiehung ber mit lateinischen Lettern gebruckten Rummern. Erflarung, Auslegung und Unwendung und Behandlung bes biblijchen Schauplages wie oben fur ben I. Rurs
- Ratechismus: Das I. hauptftud bes mittleren Diozesankatechismus und aus bem III. hauptftud bie Lehre vom Gebet.

Erläuterung wie für ben I. Rurs. (Böchentlich 1 Stunde.)

Kirchenlied und Kirchenjahr: Aus dem Diözesangesangbuch werden etwa die Rummern: 57, 60, 62, 63, 66, 67, 119, 136, 174, 189 behandelt und jeweils die den betreffenden Liedern zugrunde liegenden Ideen der Festzeiten oder der Feste dargestellt. Gelegentsliche Bemerkungen über Entstehung und Verfasser der Lieder

dun stebichiste und somittigell. Kurs (wöchentlich 3 Stunden) un lovolle und dun binmood

Die Sittenlehre nach dem Lehrbuch für die katholische Religion von Dr. Glattfelter. Rirchengeschichte: Das chriftliche Altertum nach der katholischen Kirchengeschichte von Le Maire.

IV. Rurs (wöchentlich 3 Stunden).

Die Lehre von den Gnadenmitteln nach dem Lehrbuch für die katholische Religion von Glattfelter. Liturgik: Lehre von den hl. Orten, hl. Zeiten und hl. Handlungen.

Bum besseren Berständnis der liturgischen Handlungen und Texte und zur Anleitung für den Organisten- und Chorregentendienst soll bas Megbuch von Schott in den Händen der Zöglinge sein, das zugleich als Gebetbuch benützt werden kann. Kirchengeschichte: Das driftliche Mittelalter nach der katholischen Kirchengeschichte von Le Maire.

V. Rurs (wöchentlich 2 Stunden)

Die Glaubenslehre nach dem Lehrbuch für die katholische Religion von Glattfelter. Bibelkunde: Grundlegende Fragen über die hl. Schrift im allgemeinen und spezielle Behandlung der einzelnen Bücher des alten und neuen Testaments nach Dr. Brüll. Seite 1 bis 129. Lektüre des hl. Evangeliums nach Markus.

VI. Rurs (wöchentlich 2 Stunden).

Wiederholung ber wichtigften Abschnitte aus ber Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre nach Glattfelter.

Rirchengeschichte: Die neuere und die neueste Zeit nach ber katholischen Kirchengeschichte von Le Maire.

Behandlung der Lebensbilder einer Anzahl in der Kirchengeschichte hervorragender Männer und für die Katechese bedeutsamer Bädagogen (3. B. hl. Augustinus, Gregor d. Gr., Rhabanus Maurus, Albertus M., hl. Thomas, Nifolaus Cus., Betrus Canis., Fenelon, de la Salle, Overberg, Sailer, Kellner).

Methodit des Religionsunterrichtes: Darstellung der Grundsätze des Unterrichts für die verschiedenen Fächer: Katechismus, biblische Geschichte und Kirchenlied. Besondere Berücksichtigung der Behandlung der biblischen Geschichte nach der Anleitung in der Einleitung des Kommentars von Dr. Knecht. Die für die Volksschule vorgeschriebenen Lehrpläne. Lehrproben.

Bei ber Erteilung bes Religionsunterrichtes an ben Lehrerbildungsauftalten follen folgende Grundfage beobachtet werden:

Die einzelnen Lehrpensa sollen in der Regel in wohlvorbereiteten freien Borträgen mitgeteilt werden und dann erst die Hinweisung auf die Fassung und Gliederung des Stoffes in den Lehrbüchern erfolgen. Die verschiedenen Lehrsächer sind stets in möglichst enge Beziehung zueinander zu seten zur allseitigen Beleuchtung der Wahrheiten.

In den vier oberen Kursen ift bei ben zutreffenden Lehrstoffen besonders die apologetische Seite bervorzuheben.

Auf den Nachweis des inneren Zusammenhanges der einzelnen Lehrabschnitte und auf zeitweise Wiederholung derselben ift die gehörige Rücksicht zu nehmen.

Im Interesse ber Ausbildung für die Erteilung des Religionsunterrichtes ist auf klare Erfassung der Lehrsätze und auf korrekten sprachlichen Ausdruck besonderes Gewicht zu legen. Auch sollen aus dem gleichen Grunde die Lehrstunden überhaupt so gestaltet werden, daß sie als Muster für katechetischen Unterricht gelten können.

Über die für die religiöse Unterweisung zu gebrauchenden Lehrbücher beschließt die Kirchenbehörde und teilt ihre diesbezüglichen Anordnungen jeweils durch die Oberschulbehörde den Lehrerbildungsanstalten mit.

Die Schüler ber zwei ersten Rurse sollen im Befige bes mittleren Diozesankatechismus, ber biblischen Geschichte (Ausgabe von Dr. Rnecht) und bes Magnifikat fein.

Die Schüler der vier oberen Kurse sollen im Besitze des Lehrbuches der katholischen Religion von Glattselter (respektive des betreffenden Teiles), der Kirchengeschichte von Le Maire und des Meßbuches von Schott (vom vierten Kurse an) sowie einer approbierten Ausgabe des neuen Testaments der hl. Schrift sein.

Moinigmag natole sie dll. Die fittlich-religiofe Gewöhnunge lidottelle den figurifem

Jeder gut erteilte Religionsunterricht wirft erzieherisch und fördert das chriftliche Leben; allein die unterrichtliche Tätigkeit reicht nicht aus, es muffen ihr auch religiöse Übungen ober Gewöhnungen zur Ausgestaltung des chriftlichen Tugendlebens zur Seite gehen. Zu diesem Zwecke sollen folgende Grundsate beachtet werden:

Die Religionsstunde soll stets mit Gebet begonnen und geschlossen werden. Es können dazu die in der Bolksschule erlernten Gebete, sowie auch einzelne Strophen der Kirchenlieder benütt werden oder kurze Psalmen. Der erbauliche Charakter soll aber nicht bloß den Anfang und Schluß der Stunden auszeichnen, sondern die ganze Religionsstunde soll durch feierlichen Ernst und Weihe gehoben sein.

Die Schüler find von Beit zu Beit an die gewiffenhafte Berrichtung ihrer Privatandachten zu erinnern.

Sie sind anzuleiten, im Geiste mitzuleben mit den großen Bahrheiten des Kirchenjahres, und sollen angehalten werben, regelmäßig und mit andächtiger Sammlung dem Gottesdienste beizuwohnen. Benigstens dreimal im Jahre soll gemeinschaftliche Beichte und Kommunion stattsinden, wozu die Schüler in der vorausgehenden Stunde jeweils vorzubereiten sind.

t=

r

Begen Einübung der firchlichen Gefänge wird fich der Religionslehrer mit dem Gefanglehrer beziehungsweise mit dem Direktor der Anstalt ins Benehmen sepen. Auf den sittlichen Bandel der Zöglinge soll der Religionslehrer ein besonderes Augenmerk haben.

and fichiam III. Aufficht über bie religiofe Unterweifung. wond nie

Die Aufsicht über die religiöse Unterweisung an den Lehrerbildungsanstalten wird von den durch uns hierzu ernannten Kommissaren, die jeweils der Oberschulbehörde von uns bekannt gegeben werden, wahrgenommen.

Dieselben haben jährlich am Schlusse bes Schuljahres in den einzelnen Kursen eine eingehende Brüfung über das Jahrespensum vorzunehmen und haben sich zu vergewissern, ob das Lehrziel erreicht worden ist. Dabei bezeichnet der Kommissär die vom Religionslehrer zu prüsenden Materien und überzeugt sich dann noch selbst durch Fragen, ob das notwendige Verständnis vorhanden und ob auch die schwächeren Schüler den Minimalsorderungen noch genügen.

Bor ber Brufung wird ber Religionslehrer bem Kommiffar ein nach den Rurfen geordnetes Berzeichnis ber Schuler mit Ungabe ber Religionsnoten einhandigen.

Der Rommiffar wird uns über bie Resultate ber Brufung Bericht erftatten.

Um die Zulaffung zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den Bolfsschulen von uns zu erlangen, haben die Lehrerkandidaten am Schluffe des VI. Kurfes eine besondere Prüfung zu bestehen.

Bu diesem Zwecke sind uns die Nachweise über Heimat, Geburt, Tause, Fleiß, Betragen und Leistungen in den einzelnen Lehrsächern der Religion vorzulegen. Die Kandidaten werden über ihre Kenntnisse in der Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, in der Kirchengeschichte, Liturgik und Methodik des katechetischen Unterrichtes einzeln geprüft und die Noten gemeinsam von dem Religionslehrer und dem Kommissär festgestellt mit der Bezeichnung "sehr gut", "gut", "ziemlich gut", "hinlänglich befähigt" oder "nicht befähigt". Auf Grund dieser Ergebnisse der Prüfung entscheidet die Kirchenbehörde über die Zulassung zur Erteilung des Religionseunterrichtes in den Bolksschulen und in den entsprechenden Klassen der höheren Schulen und stellt den Betreffenden durch Vermittlung des Oberschulrates die Urkunden für die missio eanonica aus.

Freiburg, ben 19. September 1907.

Erzbischöfliches Ordinariat in indong sale Inn find

1. 7

Vergiftung der Preiekoffensuchüt einer Lagerechter zurr Vehreitung des einen durch ihren

Berordnungen und Befanntmachungen bes Großherzoglichen Oberfculrats.

Die außerordentliche Abgangsprufung am Lehrerseminar Meersburg für 1908 betreffend.

Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars Meersburg sind nach bestandener außerordentlicher Abgangsprüfung unter die Bolksschulkandidaten aufgenommen worden:

Beck, Karl, von Reichenau,
Berthold, Richard, von Nedarsulm,
Emmerich, Remigius, von Tiefenbach,
Frank, Karl, von Wagenbuch (Hohenzollern),
Frommherz., Paul, von St. Blassen,
Gerteis, Emil, von Rhina,
Haas, Fris, von Gaggenau,
Hasenfrat, Siegfried, von Untereggingen,
Hiller, Wilhelm, von Karlsruhe,
Jörger, Wilhelm, von Großweier,
Mukenhirn, Joseph, von Freiburg.

Rarleruhe, ben 12. Dezember 1907.

Großherzoglicher Obericulrat.

endalemente red studitation and me Dr. E. von Sallwürf. das rentell all studies dellauguage

Fischer

Die Abhaltung von Spielkurfen betreffend.

Un der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt dahier wird in der Zeit vom 21. bis 25. April 1908 ein fünftägiger Lehrkurs für Knabenturnspiele abgehalten werden, an welchem Lehrer aller Mittelschulen für die männliche Jugend, sowie der Lehrerbildungsanstalten teilsnehmen können.

Unmeldungen find spätestens bis 1. März 1908 durch Bermittelung ber Anftaltsvorstände vorzulegen, von Kandidaten des höheren Lehramts, die fich zur Staatsprüfung gemeldet haben, am Schlusse der Prüfung unmittelbar.

Die Teilnehmer, benen über ihre Bulaffung besondere Rachricht zugeben wird, erhalten Bergütung der Reisetoften nebft einer Tagesgebühr gur Bestreitung des ihnen durch ihren Aufenthalt babier erwachsenden Aufwandes.

Rarisruhe, ben 16: Dezember 1907. manning ber den nammadiais

Großherzoglicher Obericulrat.

Die augerordentide Abaangarette Drie G. von Sallwürf, ganaadk sieltinsdrorigus sie

national uniter one Molferdunitational

Dienstnachrichten.

Eine etatmäßige Amtoftelle als hauptlehrer an ber Bolfsichule ber nachgenannten Gemeinde murbe

Blittersborf, A. Raftatt, dem Unterlehrer Rarl Boppre in Sobenfachien, A. Beinheim.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Minifteriums ber Justig, des Rultus und Unterrichts ift in den Ruheftand verfett worden :

Sauptlehrer Emil But an ber Bolfsichule in Ronftang auf fein Unfuchen wegen leibender Befundbeit unter Anerkennung feiner langjährigen und treu geleifteten Dienfte.

V. TOOL Talmar See 12 Commer 1907.

Diensterledigung.

Sauptlehrerftelle für Lehrer tatholifchen Befenntniffes an ber Boltsichule ber Gemeinde :

Sattingen, A. Engen.

Bewerbungen find binnen vierzehn Tagen bei ber bem Bewerber vorgesetten Rreisichulvifitatur unmittelbar einzureichen.

Die Abhaitung von Brieffurfen betreffende

Geftorben find: 8 196 ni drigt reided par Todesfälle. Johann Beinrich Schidle, guruhegesetter Sauptlehrer in Dedesheim, am 6. Dezember 1907. Friedrich Better, Sauptlehrer in Sattingen, A. Engen, am 9. Dezember 1907.

Dr. Georg Beter Bengoldt, Geheimer Sofrat und Rollegialmitglied des Dberfdulrats, in Beibelberg am 16 Dezember 1907.

Julius Durler, Brofeffor am Symnafium in Rarieruhe, am 21. Dezember 1907.

Redigiert vom Sefretariat Großh. Oberichulrate. Drud und Berlag von Dalich & Bogel in Rarisrube.